

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Medizinische Maßnahmen

Medizinische Maßnahmen

§ 302. (1) Die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation umfassen:

§ 302. (1) Die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation umfassen:

1. unverändert.

1. unverändert.

1a. Maßnahmen der ambulanten Rehabilitation;

1a. Maßnahmen der ambulanten Rehabilitation **einschließlich der Telerehabilitation;**

1b. bis 3. unverändert.

1b. bis 3. unverändert.

In den Fällen der Z 1 bis 3 sowie im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln können Reise- und Transportkosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten bzw. Angehörigen übernommen werden.

In den Fällen der Z 1 bis 3 sowie im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln können Reise- und Transportkosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten bzw. Angehörigen übernommen werden.

(2) bis (4) unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2018

§ 722. § 302 Abs. 1 Z 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.